

WEISUNG ZU DEN AUSBILDUNGS- ENTSCHÄDIGUNGEN



**SWISS
BASKETBALL**

Angesichts des Vorschlags der Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Kammer der SBL und Mitgliedern der Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Swiss Basketball

und unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- (1) Transfers von jungen Spielerinnen und Spielern, die reine Amateure sind, dürfen nicht unberechtigterweise mit Ausbildungsentschädigungen beschränkt werden, die ein Amateurclub nicht bezahlen könnte; dies, um die freie Wahl der sportlichen Aktivität eines Amateurs nicht einzugrenzen,
- (2) Clubs mit Mannschaften in der SB League und/oder SB League Women sind Eliteclubs mit professionellen oder halbprofessionellen Betreuern und Spielerinnen und Spieler von SBL-Clubs sind keine Amateure,
- (3) die Ausbildung junger Talente muss mittels einer Aufwertung der Ausbildungsentschädigungen gefördert werden,
- (4) das System und die Berechnung der Ausbildungsentschädigungen muss vereinfacht und zwischen Männern und Frauen angeglichen werden, aber die Entschädigungen für junge Spielerinnen muss niedriger bleiben, so dass sie den Transfer zu Mannschaften der SB League Women nicht verhindern,
- (5) Ausbildungsentschädigungen müssen nur entrichtet werden, wenn die Spielerin oder der Spieler von einem Club mit einer Mannschaft in der SB League oder SB League Women verpflichtet wird und er sie/ihn in seiner ersten Mannschaft einsetzen will und eine entsprechende Lizenz beantragt,
- (6) es gilt, die Ausbildung der 12- bis 20-Jährigen aufzuwerten, denn in dieser Zeit lernt die Spielerin oder der Spieler die Grundlagen und entwickelt sich stark,
- (7) junge Talente werden im Allgemeinen zwischen 16 und 25 Jahren von SBL-Clubs eingestellt und die Nachfolgetransfers bringen dem Ausbildungsclub keine Nachteile,
- (8) die Ausbildungsintensität und – qualität sind nicht dieselben für Spielerinnen und Spieler zwischen 12 und 15 Jahren und den älteren, und es gilt folglich, unterschiedliche Entschädigungen für die beiden Alterskategorien vorzusehen,
- (9) die Ausbildungsintensität und – qualität sind nicht dieselben zwischen Clubs mit einem Label CPE Swiss Olympic (Nachwuchsförderungs-Stützpunkte) oder Clubs der SB League oder SB League Women einerseits und den anderen Clubs, und es gilt folglich, unterschiedliche Entschädigungen entsprechend der Kategorie des Clubs, in dem der Spieler oder die Spielerin ausgebildet worden ist, vorzusehen,
- (10) es liegt zuerst beim Ausbildungsclub, seine Interessen zu schützen und die Investitionen in die Ausbildung einer Spielerin oder eines Spielers mit einem Ausbildungsvertrag aufzuwerten; eine Vorlage steht den Mitgliedern von Swiss Basketball in drei Sprachen zur Verfügung,
- (11) allfällige vertragliche Transferentschädigungen werden zu den Ausbildungsentschädigungen

gemäss der vorliegenden Weisung hinzugerechnet,

- (12) es gilt, eine Ratenzahlung bis zu 5 Jahren einzusetzen, um zu verhindern, dass ein SBL-Club den Entschädigungsbetrag nicht bezahlen kann,

GENEHMIGT DER VORSTAND VON SWISS BASKETBALL DIE FOLGENDE WEISUNG:

Article 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegende Weisung gilt für:
 - Transfers einer Spielerin oder eines Spielers zu einem Club mit einer Mannschaft in der SB League oder SB League Women («SBL-Club»), falls der Transfer mit einem Lizenzantrag für die SB League oder SB League Women einhergeht («SBL-Lizenz») («SBL-Transfer»), und
 - die Qualifizierung eines Spielers oder einer Spielerin in einem Club der SBL, der eine Partnerschaft mit einem anderen Club gemäss DL 211 führt («SBL-Partnerschaft»),
welche in der Saison stattfinden, in der er oder sie 25-jährig wird.
2. Spätere SBL-Transfers oder -Partnerschaften geben kein Recht auf Entschädigungen.

Article 2 Ausbildungszeit

1. Als *Ausbildungszeit* gilt die Periode, während der die Ausbildung eines Spielers oder einer Spielerin das Recht auf eine Ausbildungsentschädigung gemäss den Bedingungen des Artikels 1 entstehen lässt.
2. Sie beginnt in der Saison, in welcher der Spieler oder die Spielerin ihren 12. Geburtstag feiert, und endet in der Saison, in der er oder sie 20-jährig wird (diese Saison ist inbegriffen). Das Niveau, auf welchem der Spieler oder die Spielerin spielt, ist nicht wichtig, ebenso wenig die Saisons, in denen er oder sie in der SBL spielt («Ausbildungssaisons»).
3. Die Zeit vom 1. Juli bis am 30. Juni des Folgejahres gilt als «Saison».

Article 3 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Entschädigung wird fällig, sobald eine SBL-Lizenz ausgestellt wird, ob der Spieler oder die Spielerin spielt oder nicht (z.B. falls er oder sie verletzt ist oder aus sportlichen Überlegungen).
2. Der SBL-Club muss die Ausbildungsentschädigungen für die Zeit vor dem SBL-Transfer oder der SBL-Partnerschaft bezahlen.

Beispiel: Der Spieler X wurde von 12- bis 14-jährig im Club A, dann von 15- bis 16-jährig im Club B ausgebildet, und wird in der Saison, in der er 17 wird, vom SBL-Club Y mit einer einhergehenden Spiellizenz für die SBL verpflichtet. Der SBL-Club Y muss die beiden ersten Ausbildungsjahre dem Club A, die beiden weiteren dem Club B bezahlen.

3. Falls bereits ein vorheriger SBL-Transfer oder eine SBL-Partnerschaft stattgefunden hat, ist der neue SBL-Club für die Bezahlung noch nicht vom vorherigen SBL-Club entschädigter Saisons und Abzahlungen verantwortlich.

Beispiel: Die Spielerin Y wurde von 12- bis 16-jährig im Club A ausgebildet und wird in der Saison, in der sie 17 wird, vom SBL-Club B mit einer einhergehenden Spiellizenz für die SBL verpflichtet. Der SBL-Club B muss dem Club A die Ausbildungsentschädigungen für ihre Zeit von 12- bis 16-jährig bezahlen, d.h. CHF 2'200.- (s. Beträge unter Art. 4), verteilt auf 5 Jahre, falls sie beim Club B bleibt.

Dieselbe Spielerin Y spielt zwei Saisons mit dem SBL-Club B – der dem Club A CHF 2 x 440.- (CHF 2'200.- : 5 pro Jahr) bezahlt hat – und wird in der Saison, in der sie 19 wird, vom SBL-Club C verpflichtet. Der SBL-Club C muss dem Club A die nächsten drei Jahre die verbleibende Ausbildungsentschädigung von CHF 440.- pro Jahr entrichten (vorausgesetzt, die Spielerin bleibt beim Club) und dem SBL-Club B eine Ausbildungsentschädigung für die beiden Saisons ihrer 17 und 18 Jahre (Wert der Ausbildung: CHF 2'000.-, auf 5 Jahre verteilt).

Falls die Spielerin Y mit 23-jährig erneut transferiert wird, muss der neue SBL-Club D dem SBL-Club C den Rest der Ausbildungsentschädigung für ein Jahr bezahlen (CHF 500.-) sowie die Ausbildungsentschädigung für die Saison ihrer 19 Jahre (Wert der Ausbildung: CHF 1'000.-), auf 5 Jahre verteilt.

4. Die Ausbildungsentschädigung muss über 5 Jahre hinweg bezahlt werden, in Höhe von 20% pro Jahr, solange die Spielerin oder der Spieler eine gültige SBL-Lizenz im Club hat.

Beispiel: der Spieler X hat von 14- bis 21-jährig im Club A gespielt (Wert der Ausbildung: CHF 21'000.-) und wechselt dann zum SBL-Club B, der die genannte Summe über 5 Jahre hin bezahlen muss (d.h. CHF 4'200.- pro Jahr). Der Spieler X wechselt nach 2 Saisons in die NLB Men (oder unterbricht seine Wettkampfkariere). Der SBL-Club B hat bis dahin 2x 4'200.- bezahlt, muss den Rest aber nicht begleichen. Später, in der Saison, in welcher der Spieler X 24 wird, verpflichtet ihn der SBL-Club C. Dieser wird CHF 4'200.- pro Jahr bezahlen müssen und dies während maximal 3 Jahren, solange der Spieler X immer noch eine gültige SBL-Lizenz in dem Club hat. So erhält der Club A schliesslich 5 x CHF 4'200.-. (insgesamt von 3 verschiedenen SBL-Clubs).

5. Falls ein Spieler oder eine Spielerin nach der Ausbildungszeit innerhalb einer Saison von einem SBL-Club zu einem anderen SBL-Club transferiert wird, muss die Abzahlung von 20% von beiden SBL-Clubs zur Hälfte getragen werden.

Article 4 Werte der Ausbildungsjahre

1. Die Werte der Ausbildungsjahre sind die folgenden:

Für männliche Spieler:

- bis zu der Saison, in welcher er 15 wird (egal, welcher Ausbildungsclub): CHF 1'000.- pro Saison
- dann:
 - CHF 4'000.- pro Ausbildungssaison, falls der Spieler in einem Club mit dem Label CPE Swiss Olympic ausgebildet wurde oder in einer Mannschaft der SB League Men spielt; oder
 - CHF 1'500.- pro Ausbildungssaison, falls der Spieler in einem anderen Club gespielt hat.

Beispiel: der Spieler X hat von 8- bis 15-jährig im Club A gespielt (Wert der Ausbildung: CHF 3'000.-). Er bleibt bei dem Club, der das Label CPE Swiss Olympic besitzt, bis in die Saison, in der er 20 wird (Zusatzwert der Ausbildung: CHF 20'000.-). Danach wird der Spieler X mit 22-jährig von einem SBL-Club A verpflichtet (nach einem Auslandsaufenthalt). Der SBL-Club A muss dem Club A einen Betrag von CHF 23'000.- über 5 Jahre hinweg ausrichten, solange der Spieler X immer noch eine gültige SBL-Lizenz in dem Club hat und nicht Club wechselt.

Für Spielerinnen:

- bis zu der Saison, in welcher sie 15 wird (egal, welcher Ausbildungsclub): CHF 300.- pro Saison
- dann:
 - CHF 1'000.- pro Ausbildungssaison, falls sie in einem Club mit dem Label CPE Swiss Olympic ausgebildet wurde oder in einer Mannschaft der SB League Women spielt; oder
 - CHF 500.- pro Ausbildungssaison, falls sie in einem anderen Club gespielt hat.

Beispiel: die Spielerin Y hat von 7- bis 13-jährig im Club A gespielt (Wert der Ausbildung: CHF 300.-). In der Saison, in der sie 14 wurde, hat sie zum Club B gewechselt, der ein Label CPE hat, und bleibt bis sie 17-jährig ist (Zusatzwert der Ausbildung: CHF 3'000.-). In der Saison danach, 18-jährig, wird sie vom SBL-Club X verpflichtet. Dieser muss dem Club A CHF 500.- (auf 5 Jahre verteilt) und dem Club B CHF 6'000.- (auf 5 Jahre verteilt).

2. Falls der Spieler oder die Spielerin nach dem 1. Januar im Ausbildungsclub lizenziert worden ist, muss der SBL-Club nur die Hälfte der Jahresentschädigung begleichen.
3. Im Fall eines Transfers innerhalb einer Saison von einem Ausbildungsclub zu einem anderen, muss der SBL-Club jedem Club die Hälfte der Jahresentschädigung ausrichten.
4. Die jährliche Ausbildungsentschädigung steigt um 50%, falls der Spieler oder die Spielerin im Rahmen der Schweizer Auswahl auf einem FIBA-Matchblatt eingetragen wurde.
5. In diesem Fall muss die Hälfte des Zusatzbetrags an Swiss Basketball zugunsten des Nachwuchsfonds überwiesen werden.

Article 5 Vorgehensweise

1. Swiss Basketball bestimmt die Entschädigungsbeträge und -zahlfristen gemäss der vorliegenden Weisung.
2. Der Entscheid von Swiss Basketball kann vor der Rekurskommission angefochten werden.
3. Von Swiss Basketball nicht identifizierte Ausbildungsentschädigungen müssen ihm vom Ausbildungsclub innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit unterbreitet werden, danach verfallen sie.

Article 6 Partner-Spieler oder -Spielerin

1. Im Fall einer Partnerschaft eines Spielers oder einer Spielerin zwischen Clubs gemäss DL 211, ist der Club, bei dem die Person lizenziert ist, zur Ausbildungsentschädigung berechtigt, ausser bei einer SBL-Partnerschaft.
2. Die vom SBL-Club geschuldete Ausbildungsentschädigung wird aufgrund des Niveaus, auf dem die Person im Rahmen der Partnerschaft spielt, festgelegt.

Beispiel: der Spieler X wird seit 12-jährig vom Club A ausgebildet (ohne Label Swiss Olympic). Der Club sendet den Spieler zu seinem Partnerclub Y der SBL, wo er als 18-jähriger eine Saison lang in der SB League spielt. Mit 19 wird Spieler X vom SBL-Club Z verpflichtet. Dieser muss die folgenden Ausbildungsentschädigungen entrichten: dem Club A 3x 1'000.- (12- bis 15-jährig) + 2 x 1'500.- (16- bis 17-jährig) sowie dem SBL-Club Y 4'000.- (18-jährig).

3. Im Fall einer Partnerschaft eines Spielers oder einer Spielerin mit einem SBL-Club obliegt es diesem SBL-Partnerclub die Ausbildungsentschädigungen zu entrichten.

Article 7 Internationale Transfers

Das FIBA gilt für internationale Transfers von Nicht-Amateurspielerinnen und -spieler.

Article 8 Tätigkeitsende eines Ausbildungsclubs

Falls ein Club, dem eine Entschädigung geschuldet wird, Konkurs geht, Gegenstand eines Verfahrens zur Aussetzung der Zahlung durch Aufgabe von Vermögenswerten ist oder seine Tätigkeit beendet, wird Swiss Basketball Gläubiger der Entschädigung und teilt sie nach Erhalt dem Nachwuchs-Fonds zu.

Article 9 Übergangsbestimmungen

1. Die vorliegende Weisung gilt für alle Fälligkeiten ab dem 1. Juli 2020.
2. Gemäss der vorherigen Regelung bereits bezahlte Beträge werden dem SBL-Club vom noch geschuldeten Betrag abgezogen.

Beispiel: der Spieler X wurde von 12- bis 18-jährig vom Club A (der kein Label CPE hat) ausgebildet (Wert der Ausbildung gemäss alter Regelung: CHF 6'200.-, zahlbar auf 6 Jahre verteilt; Wert der Ausbildung gemäss System: CHF 9'000.-). Anfangs Saison 2018/2019 wird er als 19-jähriger vom SBL-Club B verpflichtet. Der SBL-Club B hat 2 x 1'066.- vor dem 1. Juli 2020 bezahlt. Am 5. Juli 2020 wechselt der Spieler X für die Saison 2020/21 zum SBL-Club C. Dieser muss CHF 6'868.- (also CHF 9'000.- - (2x CHF 1'066.-) auf 5 Jahre verteilt bezahlen.

Die vorliegende Weisung wurde vom Vorstand am 15. September 2020 genehmigt und tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.